

**Bekanntmachung**  
**1. Satzung zur Änderung der Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten**  
**(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Abwasserbeseitigung umfaßt:

1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers,
2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen."

In § 1 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 4 erforderlichen Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz, die Klärteichanlage mit dem Kanalnetz im Ortsteil Bergholz und die Tropfkörperanlage im Ortsteil Neu-Bergholz. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen."

Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 6, 7 und 8.

Es wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a  
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die sich aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten, Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Grundstücksdatei weiterzuverarbeiten."

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.“

## Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenlehsten (Beitrags- und Gebührensatzung) tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Langenlehsten, den 03. Dezember 2001



*Knoch*  
Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Langenlehsten

ausgehängt am: 05. Dezember 2001 durch:

*Knoch*  
(Unterschrift/Siegel)

abzunehmen am: 20. Dezember 2001

abgenommen am: 20. Dezember 2001

*Knoch*  
(Unterschrift/Siegel)